



Neues (?) zur Rechtspersönlichkeit selbstlernender Systeme & Bird & Bird

Jörg-Alexander Paul

IT LawCamp 2019

16.11.2019 in den Design Offices Frankfurt

Übersicht

1. Einführung
2. Selbstlernende Systeme als Rechtssubjekte
3. Stand der Diskussion: Geeignetheit und Erforderlichkeit der Rechtssubjektivität von selbstlernenden Systemen
4. Alternativmodelle



Quelle: Willyam Bradberry- shutterstock.com

1. Einführung



1. Einführung

Entschießung des Europäischen Parlaments vom 16.02.2017 mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik (2015/2103(INL))

„[...] langfristig einen **speziellen rechtlichen Status für Roboter** zu schaffen, damit zumindest für die ausgeklügeltesten autonomen Roboter ein Status als **elektronische Person** festgelegt werden könnte, die für den Ausgleich sämtlicher von ihr verursachten Schäden verantwortlich wäre, sowie möglicherweise die Anwendung einer **elektronischen Persönlichkeit** auf Fälle, in denen Roboter eigenständige Entscheidungen treffen oder anderweitig auf unabhängige Weise mit Dritten interagieren [...]“

-> Ist die vom EU Parlament vorgeschlagene Schaffung einer digitalen Rechtspersönlichkeit für selbstlernende Systeme geeignet und erforderlich?

1. Einführung

Zwei grundlegende Fragen

?

Ist unser (Haftungs-)Recht *de lege lata* ausreichend, um mit den durch den Einsatz von selbstlernenden, autonomen Systemen einhergehenden Herausforderungen umzugehen?



Quelle: Willyam Bradberry- shutterstock.com

?

Ist die Schaffung einer Rechtspersönlichkeit der selbstlernenden Systeme ein geeignetes oder erforderliches Mittel, um mit diesen Herausforderungen umzugehen? Nur wenn die erste Frage verneint wird oder in jedem Fall?



2. Selbstlernende Systeme als Rechtssubjekte

2. Selbstlernende Systeme als Rechtssubjekte

Rechtliche Implikationen einer vollen digitalen Rechtssubjektivität

Im Vertragsrecht/Sachenrecht

- Abgabe eigener Willenserklärungen, sowohl im fremden als auch im eigenen Namen
- Eigentum
- Eigenes Einkommen (z.B. Provision für Transaktionen)
- Hoheit über die verwalteten Daten

Im Urheberrecht

- Urheber autonom entwickelter Werke


Im Haftungsrecht

- Genuine Eigenhaftung
- Eigene Haftungsmasse

Grundrechte

- Grundrechtsfähigkeit analog Art. 19 Abs. 3 GG?
 - Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit
 - Recht auf wirtschaftliche Entfaltungsfreiheit
 - [...]



A decorative blue line starts at the top left, curves down and right, then curves up and right, ending at the top right. In the center of this line is a cluster of several interlocking gears of various sizes and colors (blue, teal, and white).

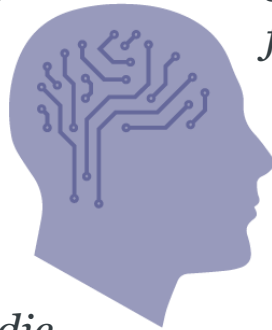
3. Stand der Diskussion: Geeignetheit und Erforderlichkeit der Rechtssubjektivität von selbstlernenden Systemen

3. Stand der Diskussion

Geeignetheit und Erforderlichkeit der Rechtssubjektivität von selbstlernenden Systemen

These: Im Interesse der Rechtssicherheit ist eine rechtsklare Regelung de lege ferenda notwendig. Durch die Schaffung eines neuen Rechtssubjekts kann die lex lata weitgehend erhalten bleiben.

Quelle: Mayinger, Die künstliche Person, 2017, S. 216.



These: Systeme mit einer ausgeprägten Lern- und Entscheidungsfähigkeit stellen sowohl für die Programmierer als auch für die Anwender eine "Wundertüte" dar. Zur Vermeidung einer Verantwortungslücke kommt als ultima ratio die Schaffung eines digitalen Rechtssubjekts in Betracht. Quelle: Lohmann, AJP/PJA 2017, 152 (162).

These: Mit Blick auf die Praxis führt die Etablierung eines digitalen Rechtssubjekts zu der Gründung eines rechtlichen Standards, auf den man sich verlassen kann. Das schafft Vertrauen in die selbstlernenden Systeme.

Quelle: Mayinger, Die künstliche Person, 2017, S. 223.

3. Stand der Diskussion

Geeignetheit und Erforderlichkeit der Rechtssubjektivität von selbstlernenden Systemen

➔ Die Schaffung eines neuen Rechtssubjekts für selbstlernende Systeme ist weder geeignet noch erforderlich:

- Fokus liegt in der Praxis nicht auf dem eigennützigem Handeln der Systeme, sondern auf dem fremdnützigem Handeln für den Menschen ("digitale Assistenz") Quelle: Teubner, AcP 2018, Heft 2-4, 155 (162).
 - Etablierung eines digitalen Rechtssubjekts ggf. erst dann geboten, wenn die selbstlernenden Systeme selber, d.h. mit eigenen Ressourcen und Interessen am Wirtschafts- und Gesellschaftsleben teilnehmen Quelle: Teubner, AcP 2018, Heft 2-4, 155 (162).
- Enge Verflechtung von digitalen und menschlichen Handlungen (der tatsächliche menschliche Einfluss ist z.T. schwer auszumachen) Quelle: Karanasion/Pinotsis: Towards a Legal Definition of Machine Intelligence: The Argument of Artificial Personhood in the Age of Deep Learning, S. 7/8, abrufbar unter: https://www.researchgate.net/publication/316789688_Towards_a_Legal_Definition_of_Machine_Intelligence_The_Argument_for_Artificial_Personhood_in_the_Age_of_Deep_Learning
 - Menschlicher Beitrag zum gesamten Handlungszusammenhang wird unterschlagen Quelle: Teubner, AcP 2018, Heft 2-4, 155 (162).
 - Schwierigkeit, die Gründungsvoraussetzungen des digitalen Rechtssubjekts festzulegen
- Fehlender Anreiz für den Menschen zur Schadensprävention

A decorative graphic consisting of a blue line that starts at the top left, curves down and then right, and then continues as a separate curved line on the right side. In the center of this graphic is a cluster of several interlocking gears of various sizes and colors, including shades of blue and teal.

4. Alternativmodelle

4. Alternativmodelle

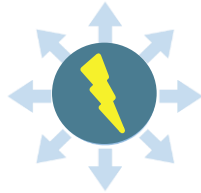
- Funktional definierte Rechtssubjektivität/Teilrechtsfähigkeit



- Pflichtversicherung für selbstlernende Systeme



- Gefährdungshaftung



- Oder: Es besteht gar kein Handlungsbedarf



Fazit

Die Schaffung einer digitalen Rechtspersönlichkeit für selbstlernende Systeme ist ... [Diskussion].

Thank you & Bird & Bird

Jörg-Alexander Paul

+49 69 74222 6239

joerg-alexander.paul@twobirds.com

twobirds.com

Die in diesem Dokument gegebenen Informationen bezüglich technischer, rechtlicher oder beruflicher Inhalte, dienen nur als Leitfaden und beinhalten keine rechtliche oder professionelle Beratung. Bei konkreten rechtlichen Problemen oder Fragen, lassen Sie sich stets von einem spezialisierten Rechtsanwalt beraten. Bird & Bird übernimmt keine Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und lehnt jegliche Haftung in Bezug auf diese Informationen ab.

Dieses Dokument ist vertraulich. Bird & Bird ist, sofern nicht anderweitig genannt, der Urheber dieses Dokumentes und seiner Inhalte. Kein Teil dieses Dokuments darf veröffentlicht, verbreitet, extrahiert, wiederverwertet oder in irgendeiner materiellen Form reproduziert werden.

Bird & Bird ist eine internationale Anwaltssozietät, bestehend aus Bird & Bird LLP und ihren verbundenen Sozietäten.

Bird & Bird LLP ist eine Limited Liability Partnership eingetragen in England und Wales unter der Registrierungsnummer OC340318 und autorisiert und reguliert nach der Solicitors Regulation Authority. Ihr Registersitz und Hauptniederlassung ist 12 New Fetter Lane, London EC4A 1JP, UK. Eine Liste der Gesellschafter der Bird & Bird LLP sowie aller nicht-Gesellschafter, die als Partner bezeichnet sind mit ihren jeweiligen beruflichen Qualifikationen, können Sie unter dieser Adresse einsehen.